

**Gebührensatzung
für die Entwässerung in der Stadt Hemer
vom 03.02.1999**

(§ 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1, 2a und 2b zuletzt geändert durch die XXIV. Nachtragssatzung vom 16.12.2020)

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW. S. 712 / SGV NW 610),
- der §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77),
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)

in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen

hat der Rat der Stadt Hemer am 02.02.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Abwasserabgaben für Fremdeinleitungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt sowie die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegte Abwasserabgabe werden über die Abwassergebühren erhoben.
- (3) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen wird in Höhe des im Abwasserabgabenbescheid vom Landesumweltamt festgesetzten Betrages auf den betreffenden Einleiter umgelegt.
- (4) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage werden die Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 Satz 2 KAG und den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung als Schmutz- und als Niederschlagswassergebühren erhoben.
- (5) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird (Einführungsmenge). Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (2) Als Einführungsmenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen sowie die Entnahme von Grundwasser gelten als Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen. Die Berechnung der aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermenge erfolgt nach dem Verbrauch des vorletzten Kalenderjahres vor dem Veranlagungszeitraum.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- (4) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gem. den §§ 12 – 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt.
- (5) Wasserschwindmengen sind bezogen auf ein Kalenderjahr bis zum 15.2. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung und Gärtnereien wird der

Personenmaßstab nach Abs. 8 anhand der Zahl der gemeldeten Personen zugrunde gelegt, sofern der Gebührenpflichtige keinen Nachweis über die Wasserschwindmenge vorlegt.

- (7) Die Stadt kann die Wassermenge nach voraussichtlichen Wasserverbrauch schätzen – soweit keine Abrechnung im Nachhinein möglich ist -, wenn während des Kalenderjahres ein Grundstück
- a) neu angeschlossen wurde oder
 - b) baulich erweitert oder in der Nutzung wesentlich verändert wurde und sich die Schmutzwassermenge voraussichtlich um mehr als 20 % ändert oder
 - c) nach Abs. 3 Satz 4 verlangte Nachweise nicht erbracht werden.
- (8) Der Schätzwert beträgt pro Person/Jahr 45 cbm, soweit keine anderen konkreten Nachweise erbracht werden.

§ 3

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird nach der bebauten sowie befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zufließt, berechnet (unmittelbar). Das gleiche gilt, wenn von bebauten sowie befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann (mittelbar). Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebauter und befestigter Fläche. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (2) Zu den befestigten oder bebauten Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zzgl. der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstigen Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und deren Oberflächen in die gemeindliche Abwasseranlage entwässert werden. Das gilt auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder die Straße.
Flächen, die entweder mit Rasengittersteinen oder mit einem Pflaster belegt sind, dessen Grünflächenanteil mehr als 30 % beträgt, gehören nicht zu den befestigten Flächen im Sinne dieser Satzung. Begrünte Dachflächen mit einem nachgewiesenen Abflussbeiwert von kleiner oder gleich 0,5 werden auf Antrag nur zur Hälfte berücksichtigt.
- (3) Werden Brauchwassernutzungsanlagen (Regen-, Bach- oder Brunnenwasser) aus gespeichertem Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt und das der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird (z. B. durch Verwendung als Wasch- und Toilettenspülwasser), so ist diese Menge durch einen geeichten Wassermesser nachzuweisen.
Wenn die genutzte Niederschlagswassermenge wegen Ausfall des Wassermengenmessers nicht nachgewiesen werden kann, gilt § 2 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Die erstmalige Erfassung der angeschlossenen bebauten sowie befestigten Flächen erfolgt im Wege einer Befliegung. Anhand von Luftbildaufnahmen werden diese Flächen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung festgestellt.
Können die Daten in der Befliegung nicht ermittelt werden, ist das Selbstauskunftsverfahren durchzuführen.
Bei Neubauten werden die bebauten sowie befestigten Flächen grundsätzlich im Wege des Selbstauskunftsverfahrens ermittelt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige diese Flächen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu ermitteln und der Steuerabteilung mitzuteilen.
Veränderungen der bebauten sowie befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 10 m² verändern.

Diese Veränderungen werden vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Kalendervierteljahres gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung an berücksichtigt.

Sofern die Gebührenpflichtigen keine oder unvollständige Angaben machen, ist die Stadt Hemer berechtigt, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eine entsprechende Schätzung vorzunehmen.

- (5) Wenn Niederschlagswasser von bebauten sowie befestigten Flächen nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zufließt, ist auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr zu berichtigen, und zwar vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Kalendervierteljahres nach Eingang des Antrages.
- (6) Der städtische Anteil des Niederschlagswassers bemisst sich nach der Größe der befestigten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage fließt. Der Gebührenbedarf wird um diesen Betrag vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Wechsel des Gebührenpflichtigen ist der Stadt Hemer innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr gemäß § 2 dieser Satzung beträgt 2,69 € je cbm. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,19 € je cbm.
- (2 a) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 3 dieser Satzung beträgt 0,69 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr 0,51 € je qm bebauter sowie befestigter Grundstücksfläche.
- (2 b) Die Gebühr pro cbm Abwasser aus einer Brauchwassernutzungsanlage nach § 3 Abs. 3 der Satzung beträgt 2,00 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Benutzungsgebühr auf 0,68 € je cbm. Diese Gebührensätze greifen jedoch nur dann, wenn Brauchwasser von Flächen gewonnen wird, die der Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 unterliegen.
- (3) Änderungen der bebauten sowie befestigten Grundstücksflächen von weniger als 10 m² bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird. Sie erlischt mit dem Ende des Kalendervierteljahres, in dem die Zuführung von Abwasser endet.

- Diese Tatsache hat der Gebührenpflichtige nachzuweisen.
- (2) Wechselt während des Veranlagungszeitraumes der nach § 4 dieser Satzung Gebührenpflichtige, so beginnt bzw. endet die Gebührenpflicht mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Veränderung eingetreten ist.
 - (3) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

§ 7

Heranziehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren nach dieser Satzung werden jährlich durch Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Werden die Gebühren zusammen mit der Grundsteuer erhoben, sind sie zu den Fälligkeitsterminen eines jeden Vierteljahres, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des Jahres fällig. Im Übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Festsetzungsbescheides zu zahlen.
- (2) Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist lediglich gemäß den Bestimmungen des § 226 der Abgabenordnung möglich.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Hemer alle für die richtige Gebührenerhebung erforderlichen Auskünfte innerhalb der festgesetzten Frist zu erteilen. Mit Ausweis versehene städtische Bedienstete oder Beauftragte sind berechtigt, örtliche Feststellungen zu treffen und Grundstücke zu betreten.

§ 9

Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer vom 23.11.1988 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, er sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

- nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 03.02.1999

Der Bürgermeister

gez. Öhmann

Öhmann